



Landkreisbote

Ergänzender elektronischer Landkreisbote Nr. 12e vom 20.12.2025



Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebiets der Talsperre Gottleuba (T-5370024) vom 28. November 2025

Gliederung

- § 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebiets
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich und Schutzgebietsgliederung
- § 3 Schutzbestimmungen (Verbote und Nutzungsbeschränkungen)
- § 4 Begriffsbestimmungen (Anpassung an Schutzbestimmungen)
- § 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 6 Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 7 Befreiungen
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Bestehende Anlagen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Enteignung, Entschädigungen und Ausgleichsleistungen
- § 12 Andere Rechtsvorschriften/ Rechte Dritter
- § 13 Ersatzverkündung, Einsichtnahme
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

Auf Grund von §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) i. V. m. §§ 46 Abs. 1 und 121 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) erlässt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Wasserbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebiets

(1) Für das mit Beschluss des ehemaligen Rates des Kreises Pirna vom 22.02.1973 (Beschluss-Nr. 613-100/73) festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Gottleuba wird das nachstehend beschriebene Trinkwasserschutzgebiet neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Talsperre Gottleuba vor nachteiligen Einwirkungen und dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz. Die Versorgungsanlagen haben für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen langfristigen Bestand und auf Grund der Versorgungsstruktur überregionale Bedeutung.

(2) Von der Festsetzung begünstigt ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung Sachsen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Schutzgebietsgliederung

(1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebiets

- Freistaat Sachsen
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
- Stadt Altenberg

Das Trinkwasserschutzgebiet erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Gemarkungen:

SZ I: Ober- und Niederhartmannsbach, Börnersdorf, Oelsen und Haselberg

SZ IIA: Ober- und Niederhartmannsbach, Oelsen, Gottleuba und Haselberg

SZ IIB: Ober- und Niederhartmannsbach, Börnersdorf, Breitenau, Liebenau, Fürstenwalde, Oelsengrund, Oelsen, Gottleuba und Haselberg

SZ III: Ober- und Niederhartmannsbach, Börnersdorf, Breitenau, Liebenau, Fürstenwalde, Oelsengrund, Oelsen, Gottleuba und Haselberg

(2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

Fassungszone	Schutzone (SZ) I
engere Schutzone, unterteilt in	Schutzone (SZ) IIA und IIB
weitere Schutzone	Schutzone (SZ) III

(3) Beschreibung des Trinkwasserschutzgebietes

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes verlaufen von der Talsperre Gottleuba einschließlich der Krone des Absperrbauwerkes bis zur Einzugsgebietsgrenze und reichen bis an die Staatsgrenze zu Tschechien.

Das Trinkwasserschutzgebiet mit der Unterteilung in die Schutzzonen I, IIA, IIB und III ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) sowie auf 10 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) dargestellt.

Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücks- bzw. Flurstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück/ Flurstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke sind neben der nachfolgenden Beschreibung unter den in § 2 (1) genannten Gemarkungen schutzzonenbezogen tabellarisch erfasst (Anlage 3). Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Schutzone I – Fassungszone

Die Schutzone I umfasst das Absperrbauwerk sowie einen pauschalen Schutzstreifen von mindestens 100 m Breite in der Horizontalprojektion um das Staubecken und die Vorsperre.

Die äußere Grenze der Schutzone I verläuft über die Krone des Absperrbauwerkes, an der Ostseite des Absperrbauwerkes im Uhrzeigersinn auf dieser Höhe bis zum Ende des Betriebsgeländes der Staumeisterei und von da in einem Abstand von 100 m um das Staubecken und die Vorsperre hauptsächlich

durch Waldgelände bis Höhe des Absperrbauwerkes auf der Westseite.

Schutzone II – engere Schutzone

Die Schutzone II schließt an die Schutzone I an und umfasst alle oberirdischen Zuflüsse einschließlich der Quell- und gewässersensiblen Bereiche, insbesondere vernässte Flächen in Gewässernähe, abschwemmungs- und erosionsgefährdete Hangflächen und Abflussbahnen, flurnahe drainierte Bereiche ohne ausreichende Bodenüberdeckung mit Einleitung in ein Gewässer sowie das Vorbecken Oelsen.

Schutzone IIA

Die äußere Grenze der Schutzone IIA beginnt in Höhe der Ostseite der Staumauer am Ende des Betriebsgeländes der Staumeisterei (Gemarkung Haselberg) und verläuft im Uhrzeigersinn von da in östl. Richtung über den Plattenweg „An der Talsperre“ bis Ende eines mit Bäumen bewachsenen Walls - knickt in südwestliche Richtung ab und verläuft weiter entlang des Plattenweges bis Übergang zu einem unbefestigten Weg - dann noch 40 m auf diesem und danach in südöstlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) - der NSG-Grenze folgend bis zur südwestlichen Waldecke auf dem Flurstück 53/50 - entlang der Waldkante - über die Kreisstraße K 8756 - diese entlang vorbei an der APG e.G. „Weideland“ Bad Gottleuba bis zur Mitte der nächsten Linkskurve - dann in westliche Richtung in gerader Linie durch den Wald, über den Damm des Vorbeckens Oelsen, dessen Zufahrtsstraße und im Wald bis zur Felsunterkante - entlang der Höhenlinie in nördliche Richtung bis Höhe der Verlängerung der Vorsperre und Grenze der Schutzone I - weiter am Westufer der Talsperre in Verlängerung der Vorsperre ab Grenze der Schutzone I in der Gemarkung Ober- und Niederhartmannsbach noch ca. 54 m - dann fast parallel zur Schutzone I in nordöstliche Richtung bis zur Grenze des Flurstücks 15/4 - dann entlang eines Wirtschaftsweges in nordwestliche Richtung bis zur Grenze des Flurstücks 445/1 - von dort weiter in der Mitte des Flurstücks 21/6 bis zum Weg neben einem Steinwall und von dort aus wieder ziemlich parallel zur Schutzone I bis Höhe der Staumauer.

Schutzone IIB

Die Schutzone IIB teilt sich in die Schutzone des Oelsenbaches mit seinen Zuläufen in den Gemarkungen Haselberg, Gottleuba und Oelsen sowie in die Schutzone der Gottleuba mit ihren Hauptzuläufen Nasenbach und Schönwalder Bach in den Gemarkungen Oelsen, Oelsengrund, Breitenau, Liebenau, Fürstenwalde, Börnersdorf sowie Ober- und Niederhartmannsbach.

Die äußere Grenze der Schutzone IIB für den Oelsenbach beginnt an der äußeren Grenze der Schutzone IIA in Höhe des Dammes des Vorbeckens Oelsen (Gemarkung Haselberg) in der Linkskurve der K 8756 im Uhrzeigersinn und verläuft entlang der Straße bis ca. 200 m vor dem Abzweig Oelsen (Gemarkung Gottleuba) - dann weiter in südliche Richtung bis zu einer Kleingartenanlage - entlang des oberhalb der Gartenanlage befindlichen Steinrückens und weiter in der Gemarkung Oelsen über Landwirtschaftsflächen östlich an der Wohnbebauung Oelsener Straße 15c vorbei bis zur Mauer des Kirchengeländes - dann nach Südosten abschwenkend

ca. 260 m den Wirtschaftsweg entlang, über die Wiesenfläche bis zum Kulmer Steig - diesen ca. 245 m entlang - dann wieder nach Norden abschwenkend parallel zu einem Zulauf des Oelsenbaches über Wiesenflächen bis zur östlichen Ecke des Gewerbegrundstückes Oelsener Straße 27 (Flurstück 32/2) - dann parallel zum Oelsenbach in westliche Richtung entlang der Grenze der Wohnbebauung bis zur Oelsener Straße Höhe des letzten Wohngrundstückes Oelsener Straße 47 - von da in nördliche Richtung wieder parallel zum Oelsenbach entlang der Wohnbebauung Richtung Ortseingang bis zur K 8756 - diese ca. 190 m entlang in westliche Richtung und von da abschwenkend nach Norden über Wiesen- und Waldflächen bis zum Anschluss an die Schutzzone IIA.

Die äußere Grenze der Schutzzone IIB für die Gottleuba beginnt an der äußeren Grenze der Schutzzone IIA in Höhe der Vorsperre (Gemarkung Oelsen) im Uhrzeigersinn und verläuft in südliche Richtung den Hornweg querend und den Weg entlang der Grenze des Flurstücks 171/17 - die K 8756 querend weiter entlang der Waldgrenze und des NSG bis zum Mühlweg - diesen ca. 60 m in westliche Richtung und von dort wieder in nördliche Richtung zur K 8756 - diese entlang Richtung Breitenau - nach ca. 560 m abschwenkend in südöstliche Richtung durch den Wald bis zum Mühlweg - diesen entlang und nach ca. 200 m in südliche Richtung an der Waldkante parallel zur Gottleuba entlang des Lärchenweges - um einen Zulauf der Gottleuba mit seinen oberhalb befindlichen vernässten Flächen - dabei zweimal den Lappenbuschweg querend - vom Lappenbuschweg aus ca. 180 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 215 (Gemarkung Oelsen) - dann wieder in östliche Richtung bis zum Lappenbuschweg - von dort in südöstliche Richtung bis zur östlichen Grenze des NSG (Mittelgebirgslandschaft um Oelsen) - der Grenze des NSG ca. 180 m folgend - dann in südwestliche Richtung bis zur Waldgrenze - entlang des Flurstück 557/1 - dann wieder in südöstliche Richtung entlang der Flurstücke 557/1, 558/1 und 559/1 - mittig durch das Flurstück 560/1 (Gemarkung Oelsengrund) bis zur Nutzungsgrenze an der östl. Grenze des Flurstück 565 - in südliche Richtung bis zur Staatsgrenze zu Tschechien - die Staatsgrenze in westl. Richtung ca. 350 m bis zum Flurstück 555 v - von dort abschwenkend ca. 165 m nach Norden entlang der Flurstücksgrenzen - dann ca. 220 m nach Westen - von dort in südöstliche Richtung bis zur Staatsgrenze - diese ca. 6200 m entlang, dabei die Autobahn A 17 querend, in den Gemarkungen Oelsengrund, Breitenau, Liebenau und Fürstenwalde bis zur Grenze des Flurstücks 768b der Gemarkung Fürstenwalde - von dort in südliche Richtung entlang der Waldkante über die Rudolfsdorfer Straße und um das Scheunengebäude bis zur südwestlichen Ecke des Flurstück 697/3 - entlang dieser Flurstücksgrenze in östliche Richtung bis zur nördlichen Ecke des Flurstück 654/2 - die Flurstücksgrenze ca. 100 m in südöstliche Richtung durch den Wald - über die Flurstücke 1141 und 1147 in östliche Richtung bis zum Weg (Flurstück 1139) - den Weg ca. 115 m entlang nach Norden und von dort in östliche Richtung bis zur Rudolfsdorfer Straße und auf dieser weiter bis zur Staatsgrenze - die Staatsgrenze ca. 1000 m entlang bis zum Leichensteinweg - diesen ca. 300 m entlang in nördliche Richtung und dann nach Nordwesten abschwenkend über die Kreuzung Dreckschneise-Zinnernickelweg bis zur Waldgrenze (Flurstücksgrenze 650) - entlang der Waldkante in nördliche Richtung über die Rudolfsdorfer Straße bis zur K 9035 Richtung Liebenau - von dort ca. 890 m entlang der Wald- und Nutzungsgrenze in nordöstliche Richtung - über landwirtschaftliche Flächen parallel zur Staatsgrenze bis zur nördlichen Ecke des Flurstück 875/2 - ca. 200 m die Flurstücksgrenze in südwestliche Richtung - entlang der Nutzungsgrenze in nordwestliche Richtung am Steinkreuz auf dem Flurstück 962/3 vorbei bis zur Flurstücksgrenze 991e - entlang der Nutzungsgrenze in nordöstliche Richtung bis zur nördlichen Ecke des Flurstück 975 - dann in östliche Richtung bis zur Waldgrenze und nördlichen Ecke des Flurstück 941/2 - von dort über diesen und Flurstück 900/3 bis zu einem Weg - in der Gemarkung Liebenau parallel zur Staatsgrenze entlang eines Weges über die Alte Schönwalder Straße bis zur Wendeschleife der Autobahn A 17 - die A 17 entlang auf der Flurstücksgrenze 960/5 in Richtung Dresden mittig auf dem Harthe-Landschaftstunnel

bis zum Nasenbachweg - von dort parallel zum Nasenbach in süd-südwestliche Richtung die Alte Schönwalder Straße entlang bis zum Heuweg - diesen entlang in südliche Richtung bis zur Alten Schönwalder Straße - diese ca. 50 m in südliche Richtung und dann nach Westen abschwenkend wieder bis zum Heuweg - diesen in südliche Richtung entlang über den Grünen Weg bis zur Gemarkungsgrenze und östlichen Ecke des Flurstück 962/2 der Gemarkung Fürstenwalde - entlang der Flurgrenze in nordwestliche Richtung bis nördliche Grenze des Flurstück 970/2 - in nordwestliche Richtung ca. 800 m durch den Wald in der Gemarkung Liebenau bis zum Flurstück 981/1 - entlang der Waldgrenze in nord-nordöstliche Richtung über den Harteweg kurz vor der Teplitzer Poststraße - entlang der Wald- und Strauchkante bzw. Nutzungsgrenze in nord-nordwestliche Richtung bis zu einem Weg und von dort wieder in östliche Richtung bis zur Teplitzer Poststraße - diese ca. 120 m in nördliche Richtung - von da parallel zum Nasenbach durch den Wald bis zur Teplitzer Poststraße und an der Waldkante bis zur Autobahn A 17 kurz vor der Brücke nach Breitenau (Gemarkung Breitenau) - entlang der Autobahn A 17 Richtung Prag bis zum Beginn der Nasenbachtalbrücke - dann in östliche Richtung einen Weg unterhalb dieser Brücke bis Ecke Flurstück 380/2 - über das zur Tierhaltung genutzte Grundstück (Flurstück 380/4) bis zum Mühlbachweg - diesen ca. 330 m nach Westen und von dort in nordwestliche Richtung bis zur Autobahn A 17 - diese entlang Richtung Dresden bis zur Waldkante - von dort weiter in östliche Richtung entlang der Waldkante über die Straße nach Breitenau und weiter bis Ecke Flurstück 345/5 - von dort an der Baumgruppe auf dem Flurstück 345/6 vorbei nach Norden - über den Weg zum Funkmast bis zur Nutzungsgrenze auf dem Flurstück 6/1 - dann in östliche Richtung bis zur Flurstücksgrenze 365/1 - von dort abschwenkend nach Süd-Südost auf der Grenze bis zur Waldkante - danach in südöstliche Richtung durch den Wald bis zu einer Wegkurve - weiter in östliche Richtung bis zu einer verfallenen Blockhütte und von dort weiter in nord-nordöstliche Richtung den Lehmweg entlang - ab einer Linkskurve entlang der Höhenlinie bis zur Flurstücksgrenze 405/2 - die Grenze dann in westliche Richtung und von da immer entlang der Waldgrenze bis zur Ortslage Breitenau - weiter an den Wohngrundstücken vorbei und den Feldrand entlang in westliche Richtung bis Mitte des Flurstücks 6/1 (Breitenau Nr. 4) - von dort nach Norden über die K 8756 und das Flurstück 53/1 (Breitenau Nr. 40) - weiter nach Osten entlang der Grundstücks- und Nutzungsgrenze sowie quer über das Flurstück 57/6 bis zur Waldgrenze - dann nach Norden entlang der Waldgrenze und ab nördlicher Ecke des Flurstücks 57/6 ca. 300 m entlang der Nutzungsgrenze - von dort nach Osten bis zur Waldkante - die Flurstücksgrenze 55/3 entlang - danach in nordöstliche Richtung die Flurstücksgrenze 438/6 entlang - ab da in der Gemarkung Börnersdorf nach Norden immer entlang der Waldgrenze bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 163/2 - von dort auf der Grenze ca. 100 m nach Osten in den Wald - weiter parallel zur Schutzzone I bis zur Gemarkungsgrenze - diese und die Flurstücksgrenze in westliche Richtung bis zur Waldgrenze - nach Norden entlang der Waldgrenze bis nördliche Ecke des Flurstücks 153/17 - von dort ca. 170 m in nordöstliche Richtung durch den Wald in die Gemarkung Ober- und Niederhartmannsbach bis zum Flurstück 15/4 und über dieses bis zum Anschluss an die Schutzzone IIA.

Schutzzone III – weitere Schutzzone

Die Schutzzone III umfasst das verbleibende Gebiet bis zur Grenze des oberirdischen Einzugsgebietes.

Die äußere Grenze der Schutzzone III beginnt in Höhe der Ostseite der Staumauer am östlichen Ende der Schutzzone IIA (Gemarkung Haselberg) und verläuft im Uhrzeigersinn von da ca. 70 m in südliche Richtung bis zu einer Baumgruppe und dann in östliche Richtung um eine weitere Baumgruppe über das Flurstück 53/50 bis zum Kulmer Steig - diesen entlang über die K 8756 und weiter an der APG e.G. „Weideland“ Bad Gottleuba vorbei (Gemarkung Gottleuba) bis zur nächsten Anhöhe - dann die Nutzungsgrenze in südwestliche Richtung bis zu einem kleinen Waldstück - von dort in südöst-

liche Richtung am Friedhof von Oelsen vorbei wieder bis zum Kulmer Steig - diesen entlang nach Süden bis zum Ende einer Baumreihe auf dem Flurstück 783 - dann gerade weiter in die Gemarkung Oelsen parallel zum Kulmer Steig über Grünland und Ackerflächen bis zum Flurstück 483 - nach Osten über den Kulmer Steig und von da in südliche und südöstliche Richtung wieder parallel zum Kulmer Steig bis zum Weg zwischen Oelsen und Bienhof - weiter parallel zum Kulmer Steig über den Schönwalder Weg und parallel zu diesem an der Oelsener Höhe vorbei bis zur Staatsgrenze - die Staatsgrenze in westliche Richtung teilweise zusammen mit der Schutzzone IIB über die Gemarkungen Oelsengrund, Breitenau, Liebenau und Fürstenwalde bis zum Leichensteinweg - diesen ca. 70 m nach Norden und dann in nord-nordwestliche Richtung abschwenkend ca. 1150 m parallel zur Schutzzone IIB durch den Wald bis zur Waldgrenze - an dieser noch ca. 80 m nach Norden - dann über Landwirtschaftsflächen an der Bebauung von Fürstenwalde vorbei bis zur K 9035 im Ortsteil Fürstenwalde - die K 9035 in nördliche Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze, über den Abzweig der Alten Teplitzer Poststraße und über Landwirtschaftsflächen - vorbei an der Ortslage Liebenau bis zum Hartheweg - weiter über Landwirtschaftsflächen bis zum „Neuen Querweg“ (ca. 130 m vor der Staatsstraße S 174) - parallel zur S 174 bis zur alten Straße von Breitenau - diese entlang in östliche Richtung über die A 17 - ca. 400 m von der Brücke aus entlang der A 17 Richtung Dresden - dann in nordöstliche Richtung abschwenkend über Feldflächen, die Straße nach Breitenau, am Funkmast vorbei bis zur Ortslage Breitenau - parallel zur Straße nach Breitenau mittig über das Grundstück Breitenau Nr. 7b, über die K 8756, am Grundstück Breitenau Nr. 37 vorbei bis zum Hochbehälter - dann an der Windkraftanlage vorbei, den Mühlsteig entlang bis zur Gemarkungsgrenze - von da in der Gemarkung Börnersdorf abschwenkend parallel zur A 17 bis zu einem bewachsenen Steinwall - dann in nord-nordöstliche Richtung bis zur Waldgrenze auf dem Flurstück 174/11 - weiter in nördliche Richtung über einzelne mit Baumreihen abgegrenzte Landwirtschaftsflächen bis zur Gemarkungsgrenze und dem Waldrand auf dem Flurstück 122/3 - von dort in der Gemarkung Ober- und Niederhartmannsbach in nördliche Richtung über einen Wanderweg bis kurz vor die Ortslage Hartmannsbach Höhe Grundstück Hartmannsbach Nr. 30 - von da in nordöstliche Richtung bis auf Höhe der Westseite der Staumauer und weiter in Richtung Staumauer bis zur äußeren Grenze der Schutzzone IIB.

(4) Veränderungen der Grenzen und/oder Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der einzelnen Schutzzonen nicht.

(5) Die Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes obliegt dem Begünstigten gemäß § 1 Abs. 2, soweit der Schutz des Wasservorkommens dies erfordert. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Wasserbehörde kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 3 Schutzbestimmungen (Verbote und Nutzungsbeschränkungen)

Schutzzone I – Fassungszone

(1) Die Schutzzone I dient dem Schutz der Talsperre, ihrer Zuflüsse und deren unmittelbarer Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und nachteiligen Einwirkungen, da sich Ereignisse unmittelbar und ohne Zeitverzug auf die Wasserbeschaffenheit auswirken.

Daher sind in der Schutzzone I nur Einrichtungen, Maßnahmen und Handlungen zulässig:

- die durch den Talsperrenbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden und im unmittelbaren

Zusammenhang mit der Sicherstellung einer ordnungsge-
mäßen Bewirtschaftung der Talsperre, der Wassergewin-
nung oder Wasserversorgung (hierzu zählen insbesondere
Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Kontrolle) oder dem
Schutz der Stauanlagen mit den dazugehörigen Einrich-
tungen stehen und

- die durch die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer
gesetzlichen Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahr-
genommen werden.

(2) Es sind hier alle Einrichtungen und Handlungen verbo-
ten, die auch in den Schutzzonen IIA, IIB und III verboten, be-
schränkt zulässig oder genehmigungsbedürftig sind und nicht
unter den § 3 Abs.1 fallen.

Darüber hinaus sind in der Schutzone I verboten bzw. nur
unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fußgänger- und Radverkehr, ausgenommen auf den be-
stehenden und ausgeschilderten Betriebs- und Wander-
wegen,
2. Fahrverkehr, ausgenommen Fahrverkehr auf den beste-
henden Betriebswegen, deren Zufahrten sowie den öf-
fentlich gewidmeten Wegen im Rahmen der betriebli-
chen Aufgabenwahrnehmung und Wegeinstandhaltung,
der Bewirtschaftung der Forstflächen durch Befugte mit
entsprechender Belehrung,
3. das Befahren oder Parken mit Land- und Wasserfahrzeu-
gen aller Art,
4. Reitverkehr,
5. Freizeitnutzungen, wie das Baden und Campieren,
6. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

- a. ausgenommen Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln, sofern das anfallende Mäh-
gut unverzüglich nach dem Schnitt abgeföhrt wird,
- b. ausgenommen Maßnahmen zur Pflege insbesondere der Waldflächen und der Landflächen die dem Schutz der Talsperre und deren Zuflüsse dienen, ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln, unter Einsatz bodenschonender Forsttechnik und Verzicht auf Kahlhieb und Wurzel-
stockbeseitigung,
7. die gartenbauliche Nutzung,
8. Lagerung und Anwendung von Dünge- und Pflanzen-
schutzmitteln einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung,
9. das Jagen ohne Vergraben von Tierkörpern und Tierkö-
rperteilen, sofern dies nicht in Abstimmung mit dem Tal-
sperrenbetreiber ausgeübt wird,
10. die fischereiliche Nutzung der Hauptsperrre insbesondere das Angeln ohne Einsatz von Futter als Lockmittel, sofern diese nicht mit schriftlicher und mitgeführter personen-
bezogener Zustimmung des Pächters und unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Belange und des fischereilichen Leitbildes ausgeübt wird,
11. die fischereiliche Nutzung der Vorsperre und des Vor-
beckens,
12. Gesundungs- und Bodenschutzkalkungen (nur im Einzel-
fall mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde),
13. Nutzung des unmittelbaren Luftraums über der Wasser-
oberfläche (Tiefflüge, Überfliegung),
14. Einsatz von Dronen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 kann der Talsperrenbetrei-
ber das Betreten der Staumauer durch jedermann im Rahmen
der Besucherlenkung gestatten. Voraussetzungen dafür sind,
dass die Staumauer auf beiden Seiten durch Tore vor unbefugtem
Betreten gesichert ist und den Besuchern die Verhal-
tensregeln in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Schutzone II (engere Schutzone) und Schutzone III (weitere Schutzone)

(4) Die Schutzone II muss den Schutz der Talsperre vor Ver-
unreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bak-
terien, Viren, Parasiten und Wurmeier) gewährleisten, sowie
zugleich vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtig-
ungen schützen, die aufgrund geringer Verweilzeiten, Fließ-
dauer oder -strecke zur Rohwasserentnahmestelle nachteilige
Einwirkungen verursachen.

In der Schutzone II gelten die Verbote und Beschränkungen
der Schutzone III, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt
bzw. zum Verbot deklariert werden.

Die Schutzone III muss den Schutz der Talsperre vor weitreich-
enden Verunreinigungen und anderen Beeinträchtigungen,
insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe
aus dem Einzugsgebiet gewährleisten.

(5) In den Schutzzonen IIA, IIB und III sind folgende Maßnah-
men und Handlungen, ausgenommen die der betrieblichen
und behördlichen Aufgabenwahrnehmung des Talsperrenbe-
treibers und der zuständigen Behörden dienen, verboten oder
nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

Nr.	Handlungen	Schutzone IIA	Schutzone IIB	Schutzone III
1. Industrie und Gewerbe				
1.1	Ausweisung von Industriegebieten	verboten	verboten	verboten
1.2	Ausweisung von Gewerbegebieten	verboten	verboten	verboten
1.3	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betrieb von Rohrfern- leitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten	verboten
1.4	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde genehmigungs frei für: - Anlagen mit maßgebender WGK1 bis maximal 5 m ³ bzw. 5 t, WGK2 bis max. 220 l bzw. 0,2 t, WGK3 bis 10 l bzw. 10 kg, - Altöl bekannter Herkunft bis ≤ 220 l, unter Beachtung der Anforderungen der AwSV
1.5.	Errichtung und Betrieb von Tankstellen	verboten	verboten	verboten
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie für medizinische Zwecke	verboten	verboten	verboten
1.7	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Biogasanlagen oder Kompostierungsanlagen mit Ver- wertung von Abfällen und tierischen Nebenprodukten	verboten	verboten	verboten
1.8	Bau und Betrieb unterirdischer Strom- leitungen mit flüssigen wassergefähr- denden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten	verboten
1.9	Errichtung, Betreibung oder Erweiterung von Windenergianlagen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
1.10	Bau von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Breitband,)	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
2. Verkehr				
2.1	Neu-, Um- und Ausbau von Bundes- autobahnen	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
2.2	Um- und Ausbau von Straßen, Schienen- wegen und Verkehrsflächen auf Privat- grundstücken	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

Nr.	Handlungen	Schutzone IIA	Schutzone IIB	Schutzone III
2.3	Neubau von Straßen, Schienenwegen und Verkehrsflächen auf Privatgrundstücken	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
2.4	Befahren und Parken mit motorisierten Fahrzeugen auf unbefestigten Straßen und Wegen	verboten, ausgenommen das Befahren und Parken: - im Rahmen der betrieblichen und behördlichen Aufgabenwahrnehmung des Betreibers der TS, des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und der zuständigen Behörden - zur Bewirtschaftung der Waldflächen und dem Jagdbetrieb von Befugten mit entsprechender Belehrung - zur Instandhaltung von Wegen und Straßen - im Rahmen Eigentümergebrauch - zur Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen	verboten, ausgenommen das Befahren und Parken: - im Rahmen der betrieblichen und behördlichen Aufgabenwahrnehmung des Betreibers der TS, des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und der zuständigen Behörden - zur Bewirtschaftung der Waldflächen und dem Jagdbetrieb von Befugten mit entsprechender Belehrung - zur Instandhaltung von Wegen und Straßen - im Rahmen Eigentümergebrauch - zur Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen	zulässig
2.5	Neu-, Um- und Ausbau von Feld-, Rad- und Wanderwegen sowie zugehörigen Rastplätzen	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
2.6	Anlegen, Erweitern, wesentlich Ändern und Betreiben von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen	verboten	verboten, ausgenommen sind Landemöglichkeiten für Polizei- und Rettungshubschrauber mit einem Mindestabstand von 10 m zum Gewässer	verboten, ausgenommen sind Landemöglichkeiten für Polizei- und Rettungshubschrauber
2.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Verkehrsanlagen	verboten	verboten	verboten
2.8	Transport und Lagerung radioaktiver Stoffe	verboten	verboten	verboten
2.9	Transport wassergefährdender Stoffe	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde genehmigungsfrei in transportzugelassenen Behältern: - bis maximal 20 l, außer Streusalzlauge - Feststoffe < WGK 2 und < 1 t	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (außer Bundesautobahn) genehmigungsfrei in transportzugelassenen Behältern: - bis maximal 20 l, außer Streusalzlauge - Feststoffe < WGK 2 und < 1 t	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (außer Bundesautobahn) genehmigungsfrei in transportzugelassenen Behältern: - bis maximal 20 l, außer Streusalzlauge - Feststoffe < WGK 2 und < 1 t
2.10	Einsatz von Maschinen	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
3. Siedlung				
3.1	Ausweisung neuer Baugebiete (ohne Industrie- und Gewerbegebiete)	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
3.2	Errichten, Erweitern, wesentlich Ändern und Betrieb von baulichen Anlagen	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
3.3	Errichten und Erweitern von Heizölanlagen	verboten	verboten	verboten
3.4	Verwenden von Materialien, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen	verboten	verboten	verboten
3.5	Errichten, Erweitern und Betreiben von öffentlichen Bade-, Camping- und Wohnmobilstellplätzen, Zeltlager	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
3.6	Großveranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste)	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
3.7	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten	verboten
3.8	Errichten, Erweitern, Ändern und Betreiben von Kleingartenanlagen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
3.9	Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen Lagerung von Kleinmengen	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde ausgenommen Lagerung von Kleinmengen
3.10	Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen in geschlossenen Räumen)	verboten	verboten	verboten
3.11	Errichten, Erweitern und Betreiben von Friedhöfen und Bestattungswäldern	verboten	verboten	verboten
3.12	Errichten von Teichen ohne fischereiliche Nutzung	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
3.13	Erweitern von Teichen ohne fischereiliche Nutzung	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

Bekanntmachungen

Nr.	Handlungen	Schutzone IIA	Schutzone IIB	Schutzone III
3.14	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Aquakulturen und Teichanlagen zur Fischaufzucht und zur Angelnutzung	verboten	verboten	verboten
3.15	Schifffahrt, Wassersport, Befahren mit Booten zu Freizeit- und Gewerbezwecken, Baden	verboten	verboten	nicht relevant
3.16	Reiten	verboten	verboten, zulässig auf dafür festgelegten Wegen	zulässig
3.17	Kleintierhaltung (z.B. Nutzgeflügel)	verboten	zulässig, bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zum Gewässer	zulässig
3.18	Waschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken	verboten	verboten, ausgenommen Reinigung mit Hand und klarem Wasser (ohne Zusätze)	verboten, ausgenommen Reinigung mit Hand und klarem Wasser (ohne Zusätze)
3.19	Errichten und Betreiben von Autowaschanlagen und Selbstbedienungswaschplätzen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
4. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen			
	- für häusliches Schmutzwasser	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
	- für industriell-gewerbliches Abwasser	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
4.2	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und Abwasserkanälen	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde.	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
4.3	Einleiten von behandeltem Schmutzwasser			
	- in Oberflächengewässer	verboten	verboten	verboten
	- über den Oberboden in den Untergrund (Versickerung)	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
4.4	Mischwasserentlastungen			
	- über einen Bodenfilter in den Untergrund	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
	- in Oberflächengewässer	verboten	verboten	nicht relevant
4.5	Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser (nach DWA A-102)			
	- unbehandelt in Oberflächengewässer	verboten	verboten	nicht relevant
	- behandelt in Oberflächengewässer	verboten	verboten	nicht relevant
	- in den Untergrund über den Oberboden	verboten	verboten	verboten
4.6	Einleiten von normal verschmutztem Niederschlagswasser (nach DWA A-102, Kategorie I - Abwasser befestigter Flächen)			
	- in Oberflächengewässer	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	nicht relevant
	- in den Untergrund über den Oberboden	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
4.7	Errichtung, Instandsetzung oder Erweiterung von Trockentrenntoiletten, abflusslosen Gruben	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
4.8	Errichtung und Nutzung von mobilen Abwasseranlagen und ähnlichem zur Sammlung und Entsorgung von Fäkalien	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
4.9	Errichtung und Nutzung von Komposttoiletten	verboten	verboten	verboten
5. Abfallentsorgung				
5.1	Verwerten von Abfällen und Reststoffen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
5.2	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Anlagen zur Sammlung und Sortierung von Abfällen und Reststoffen (z. B. Wertstoffhöfe, Umladestationen, Abfallzwischenlager, etc.)	verboten	verboten	verboten
5.3	Wertstoffcontainer (Glas, Altkleider)	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
5.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen	verboten	verboten	verboten
6. Landwirtschaft und Gartenbau				
6.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Betriebsstätten	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

Nr.	Handlungen	Schutzone IIA	Schutzone IIB	Schutzone III
6.2	Aufbringung von N bzw. P-haltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, mineralischen Düngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten	verboten, außer bei Einhaltung der Forderungen der DüV der jeweils gültigen Fassung, mit einem Mindestabstand von 10 m zum Gewässer, sofern nach DüV keine größeren Abstände festgelegt sind. Gilt nicht für flüssige organische Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel	verboten, außer bei Einhaltung der Anforderungen der DüV in der jeweils gültigen Fassung
6.3	Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV unterliegen	verboten	verboten	verboten
6.4	Anbau von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand > 25 cm	zulässig, bei Sicherung erosionsmindernder Anbauverfahren	zulässig, bei Sicherung erosionsmindernder Anbauverfahren	zulässig, bei Sicherung erosionsmindernder Anbauverfahren
6.5	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Mineraldüngern	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
6.6	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von befestigten Lagerstätten für feste organische Düngemittel	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
6.7	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von flüssigen organischen Düngemitteln	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
6.8	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von befestigten Silage-lagerstätten/Siloanlagen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
6.9	Zwischenlagerung von festen organischen Düngemitteln und Silage einschließlich Schlauchsilage in der Feldflur ausgenommen Rundballensilage	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurze (max. 2 Wochen) aus technologischen Gründen notwendige Zwischenlagerung von organischen Düngemitteln (Stalldung bzw. Fest-/ Rottemist), außer Geflügelkot
6.10	Zwischenlagerung von Rundballensilage in der Feldflur	verboten	verboten	zulässig
6.11	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Biogasanlagen mit ausschließlicher Verwertung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdüngern	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
6.12	Waschen von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Geräten und Maschinen	verboten	verboten	verboten, außer auf speziell dafür vorgesehenen Plätzen und mit einer gesicherten Herausleitung des Abwassers aus dem Einzugsgebiet
6.13	Umbruch von Dauergrünland	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
6.14	Ackernutzung auf Moorböden	verboten	verboten	nicht relevant
6.15	Schwarzbrachen	verboten	verboten	verboten
6.16	Freilandtierhaltung und Weidehaltung	verboten	zulässig, mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer, außerhalb vernässter Flächen und wenn sie nicht zur großflächigen Zerstörung der Grasnarbe und deutlich sichtbaren Trittbefestigungen führt	zulässig, wenn sie nicht zur großflächigen Zerstörung der Grasnarbe führt
6.17	Zutritt von Weidetieren zu Gewässern	verboten	verboten	nicht relevant
6.18	Intensivbeweidung	verboten	verboten	verboten
6.19	Energieholzplantagen	verboten	verboten	zulässig
6.20	Weihnachtsbaumkulturen	verboten	verboten	zulässig
6.21	Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen (z. B. Gemüse-, Obst-, Hopfen-, und Zierpflanzenanbau, Baumschulen, Weinbau)	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

Bekanntmachungen

Nr.	Handlungen	Schutzone IIA	Schutzone IIB	Schutzone III
6.22	Bewässerung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	verboten	zulässig, mit behandeltem und unbehandeltem Schmutzwasser verboten	zulässig, mit behandeltem und unbehandeltem Schmutzwasser verboten
6.23	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Drainagen mit Einleitung in ein Gewässer	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
6.24	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten	zulässig, nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der PflSchAnwV
6.25	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten	zulässig, unter Beachtung der Anforderungen der AwSV bis 10 l bzw. 10 kg
6.26	Eigenverbrauchstankstellen gemäß AwSV	verboten	verboten	verboten
6.27	Transport von Gülle, Jauche, Flüssigmist, Silagesickersaft, Pflanzenschutzmitteln (PSM) oder dergleichen	verboten	verboten, ausgenommen im Rahmen einer zulässigen Ausbringung und des landwirtschaftlichen Betriebes	verboten, ausgenommen im Rahmen einer zulässigen Ausbringung und des landwirtschaftlichen Betriebes
6.28	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten	zulässig, Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde ab Kleinmengen > 20 l bzw. 20 kg für: - für JGS-Lageranlagen - für Flüssigmist einschließlich Silagesickersaft ab einem Volumen > 25 m³
6.29	Umladen und Abfüllen von Gülle, Jauche, Festmist, Flüssigmist, Silagesickersaft, Sekundärrohstoffdünger, Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringegerät	verboten	verboten	zulässig
6.30	Aufbringen von Fäkalien, Klärschlamm, Abwasser, Müllkompost, Kompostiersickersaft, Sickerwasser aus Abfallbeseitigungsanlagen	verboten	verboten	verboten
6.31	Viehtrieb an oder durch ein oberirdisches Gewässer	verboten	verboten	nicht relevant
6.32	Kompensationskalkung landwirtschaftlicher Flächen	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7. Forstwirtschaft und Jagdwesen				
7.1	Waldumwandlung und vorrangige Mitbenutzung für nichtforstliche Zwecke	verboten	verboten	verboten
7.2	Kahlhieb	verboten	verboten	verboten
7.3	Ausbau des Feinerschließungsnetzes (Rückegassen)	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.4	Neubau, grundhafter Ausbau und Instandhaltung von Wald- und Rückewegen	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.5	Einsatz von Maschinen	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.6	Errichtung und Betrieb von Nassholz-lagerplätzen	verboten	verboten	verboten
7.7	maschinelles Entrinden von Holz und das Ablagern von Rinden	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.8	Holzpoltern/Holzlagerplatz	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.9	Holzernte- und Rückearbeiten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.10	Holzernte- und Rückearbeiten i.V.m. Waldschutzmaßnahmen	zulässig, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Wasserbehörde; ohne Anwendung von PSM, unter Einsatz bodenschonender Forsttechnik und Verzicht auf Wurzelstockbeseitigung	zulässig, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Wasserbehörde; ohne Anwendung von PSM, unter Einsatz bodenschonender Forsttechnik und Verzicht auf Wurzelstockbeseitigung	zulässig, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Wasserbehörde; ohne Anwendung von PSM, unter Einsatz boden-schonender Forsttechnik und Verzicht auf Wurzelstockbeseitigung

Nr.	Handlungen	Schutzone IIA	Schutzone IIB	Schutzone III
7.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	verboten	verboten	zulässig, nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der PflSchAnwV
7.12	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	verboten	verboten	zulässig, unter Beachtung der Anforderungen der AwSV, bis 10 l bzw. 10 kg
7.13	Waldkalkung	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.14	Kalkumschlagplätze	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.15	Ansitzeinrichtungen	verboten	zulässig, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 10 m zum nächsten Oberflächen Gewässer und zu vernässten Flächen	zulässig
7.16	Jagdhütten	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.17	Wildgehege	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.18	Wildfutterplätze, Kirplätze, Luderplätze	verboten	verboten	zulässig
7.19	Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten	verboten
7.20	Tierseuchenbekämpfungsstellen	verboten	verboten	verboten
7.21	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betankung von Maschinen und Geräten)	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
7.22	Waschen von forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten/Maschinen	verboten	verboten	verboten
7.23	Durchfahrung von Gewässern	verboten	verboten	nicht relevant
7.24	Ausweisung der Forstwirtschaftswege als Reitwege	verboten	verboten	zulässig
8. Eingriffe in den Untergrund				
8.1	Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten inklusive des Oberbodens	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
8.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen	verboten	verboten	verboten
8.3	Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungsgräben oder sonstiger Erd aufschlüsse	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
8.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten	verboten
8.5	Bohrungen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
8.6	Sprengungen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
8.7	Errichten, Erweitern und Betrieb von geothermischen Brunnen, Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, Luftwärmepumpen mit erdverlegten Wärmeträgerleitungen (auch zu Kühlzwecken)	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
8.8	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Grundwasserentnahme	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
8.9	Bergbau und Bohrlochbergbau einschließlich des Aufbrechens von Gestein unter hydraulischem Druck (Fracking)	verboten	verboten	verboten
8.10	Untergrundspeicher und Endlager	verboten	verboten	verboten
8.11	untertägige Eingriffe mit Ansatzpunkt außerhalb des Schutzgebiets und Ablenkung in das Schutzgebiet	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
9. Sonstiges				
9.1	Anlegen, Erweitern und Betreiben von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten	verboten
9.2	Militärische Übungen	verboten	verboten	verboten
9.3	Übungen des Katastrophenschutzes	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
9.4	Errichten, Erweiterung und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) inklusive Floating PV	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

Nr.	Handlungen	Schutzone IIA	Schutzone IIB	Schutzone III
9.5	Nutzungen des unkontrollierten Luftraums gemäß Flugsicherungsregelungen (bodennaher Luftraum) für Freizeit- und Gewerbezwecke	verboten	verboten	zulässig
9.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen gemäß AwSV, ohne Kleinmengen	verboten	verboten	verboten
9.7	Gewässeraus- und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
9.8	Baustelleneinrichtungen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
9.9	Aufschüttungen und Ablagerungen von Erdstoffen, Locker- und Festgesteinen	verboten	verboten	mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

(6) In allen Trinkwasserschutzzonen (I, IIA, IIB und III) sind Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zulässig. Die Durchführung dieser Maßnahmen und Handlungen sind unverzüglich dem Betreiber der Talsperre anzuzeigen.

§ 4 Begriffsbestimmungen (Anpassung an Schutzbestimmungen)

Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe nach dem WHG und die nach Maßgabe der AwSV als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

Weiterhin gelten im Sinne dieser Verordnung folgende Stoffe als wassergefährdend:

- a) Schläcken
- b) radioaktive Stoffe im Sinne des AtG und des StrlSchG

Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte, ortsbewegliche Behälter einschließlich ihrer Zu- und Entnahmeeinrichtungen.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Behälter, Anlagen bzw. Anlagenteile, die so aufgestellt sind, dass Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Lagerbehältern gleichgestellt.

Unbefestigte Straßen und Wege im Sinne dieser Verordnung sind Straßen oder Wege, die keinen festen Belag wie Asphalt oder Beton haben. Sie können aus Materialien wie Kies, Schotter, Sand oder Lehm bestehen und werden oft als wassergebundene Decke bezeichnet. Diese Wege sind häufig in ländlichen Gebieten zu finden und dienen oft der Erschließung von Feld, Wald oder landwirtschaftlichen Flächen.

Waschen von Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Verordnung ist die übliche Fahrzeugwäsche mit Abwasseranfall.

Freilandtierhaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien auf der gleichen Fläche aufhalten und die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen mit der auf der Fläche entstandenen Futtergrundlage möglich ist.

Kleintierhaltung im Sinne dieser Verordnung ist die Haltung kleinerer Haus- oder Nutztiere wie Geflügel, Kaninchen, Schafe oder Ziegen zu privaten Zwecken.

Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Bewirtschaftung einer einzelnen Weidefläche mit hoher Intensität hinsichtlich Nährstoffversorgung, Viehbesatz und Pflegeaufwand (z.B. Standweide, auf der die Tiere mehrere Monate oder die ganze Weidesaison über auf einer Fläche verbleiben).

Kleinmengen im Sinne dieser Verordnung sind haushaltstypische

Verpackungsgrößen (Flüssigkeiten bis 20 l, lose Feststoffe bis 50 l).

Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung bezeichnet Ereignisse, die durch eine große Anzahl von Teilnehmern, Zuschauern oder Besuchern gekennzeichnet sind und besondere organisatorische, logistische und sicherheitstechnische Maßnahmen erfordern.

Untergrundspeicher und Endlager im Sinne dieser Verordnung ist eine geologische Formation oder ein künstlich geschaffener Hohlraum unter der Erde, der zur Lagerung von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen genutzt wird.

Betriebsstätten im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zur Tierhaltung einschließlich Lageranlagen für Flüssig- und Festmist im Sinne der AwSV sowie die zugehörigen Abfüllplätze und Leitungen. Ausgenommen davon ist die Haustierhaltung für nicht erwerbsmäßige Zwecke mit Festmistanfall von nicht mehr als 3 m³ Festmist im Monat.

Unter den Begriff „**Sonderkulturen**“ fallen insbesondere landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen wie Obstbau, Hopfen-, Tabak-, Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenanbau sowie Baumschulen, forstliche Pflanzgärten, ausgenommen sind dabei Streuobst und Feldgehölze.

Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

Waldschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung umfassen alle Maßnahmen der pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes, insbesondere die Vorbeugung und Bekämpfung von Schäden infolge Naturereignisse, Waldbrände sowie tierischer- und pflanzlicher Forstsäädlinge.

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

RistWag - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten

PflSchAnwV - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216)

AtG - Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)

StrlSchG - Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung

ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)

DüV - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

BioAbfV - Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets haben zu dulden:

1. Das Aufstellen, die Unterhaltung oder Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen zur Kennzeichnung der Schutzzonen.

2. Das Betreten der Grundstücke nach vorheriger Benachrichtigung durch Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der zuständigen unteren Wasserbehörde, Bedienstete oder durch sie beauftragte Dritte der oberen Wasserbehörde und des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigten des Trinkwasserschutzgebiets zum Zweck der Überwachung, der Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

Davon ausgenommen bleibt das sofortige Betretungs- und Handlungsrecht bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Benachrichtigung.

3. Die Anlage und den Betrieb von Grund- und Oberflächenwassermessstellen.

4. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren.

§ 6 Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf den Grundstücken oder im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke neben Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr unverzüglich die untere Wasserbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie den Talsperrenbetreiber (Landestalsperrenverwaltung Sachsen) zu informieren.

§ 7 Befreiungen

(1) Die zuständige untere Wasserbehörde kann auf schriftlichen Antrag hin oder von Amts wegen eine Befreiung von den Verboten, Nutzungsbeschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3, 5 und 6 dieser Verordnung erteilen, wenn:

1. im Einzelfall eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder solche Beeinträchtigungen durch besondere Schutzvorkehrungen sicher und auf Dauer verhindert werden können oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

(2) Die Befreiung ist widerruflich, bedarf der Schriftform und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Oberflächen- oder Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Im Falle des Widerrufes kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.

(4) Die Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen, die dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen der öffentlichen Wassergewinnung oder Wasserversorgung sowie der Beseitigung von Störungen dienen und nicht dem Schutzzweck der Trinkwasserversorgung zuwiderlaufen. Die Maßnahmen sind gegenüber dem Talsperrenbetreiber anzuzeigen.

§ 8 Genehmigungen

(1) Soweit nach den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung eine Handlung einer Genehmigung der unteren Wasserbehörde bedarf, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf die durch die Verordnung geschützten Gewässer nachteilig einwirken kann oder entsprechende Nachteile durch Auflagen u./o. Bedingungen nicht verhütet werden können.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grund- und Oberflächenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

§ 9 Bestehende Anlagen

(1) Vorhandene rechtmäßig errichtete bzw. rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen unterliegen nicht den Schutzbestimmungen dieser Verordnung, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung etc.) erfolgt.

(2) Wenn vorhandene, rechtmäßig errichtete beziehungsweise zugelassene Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Silagesäkern nicht den Bestimmungen des § 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen, kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auch deren Stilllegung anordnen, wenn der Schutz der Trinkwassertalsperre nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

(3) Falls erforderlich können durch die zuständige Wasserbehörde für Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die eine Besorgnis der negativen Beeinflussung des Wasserdargebotes ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG i. V. m. § 122 Abs. 1 Nr. 23 und 24 SächsWG handelt, wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach den §§ 3, 5 und 6 dieser Verordnung verbotene, beschränkte oder pflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 3 oder Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung vornimmt,
3. eine durch die Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erwirkte Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
4. den Duldungspflichten nach § 5, den Handlungspflichten oder den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Enteignung, Entschädigungen und Ausgleichsleistungen

(1) Über Enteignungen und Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und §§ 101 ff. SächsWG wird auf der Grundlage des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (SächsEntEG) entschieden.

(2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt § 46 Abs. 4 und 5 SächsWG i. V. mit der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften/ Rechte Dritter

(1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- und Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote sowie private Rechte Dritter bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Rechtsvorschriften, insbesondere des WHG und SächsWG, verwiesen wird, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geändert oder aufgehoben werden, finden diese bis zu einer Anpassung dieser Verordnung weiter Anwendung.

§ 13 Ersatzverkündung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit ihren Anlagen ist für die Dauer von zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in folgenden Behörden ausgelegt:

1. Landratsamt Pirna,
Bürgerbüro,
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

2. Stadtverwaltung Bad Gottleuba-Berggießhübel,
Sekretariat des Bürgermeisters,
Sebastian-Kneipp-Straße 10,
01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel

(2) Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung (Text und alle Anlagen) zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Dienststelle Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde, niedergelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (vgl. § 13 Abs.1) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schutzzonenordnung für die Trinkwassertalsperre Gottleuba vom 22.02.1973 außer Kraft.

Pirna, den 28.11.2025

M. Geisler
Landrat

Siegel

Anlagen (siehe nachfolgende Bekanntmachung):

Anlage 1:
Übersichtskarte M 1:20.000

Anlage 2:
10 Detailkarten M 1:5000

Anlage 3:
Erfassung der schutzzonenbezogenen Flurstücke mit Angabe zur Betroffenheit

Bekanntmachung

über die Verkündung der Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Talsperre Gottleuba (T-5370024) vom 28. November 2025

Auf Grundlage des § 121 Abs. 7 und 9 Sächsisches Wasser gesetz (SächsWG) sowie der Bekanntmachungssatzung des Landkreises ist der Verordnungstext in diesem ergänzenden elektronischen Landkreisboten veröffentlicht.

Die Verkündung von Karten und anderen zeichnerischen Darstellungen, die Bestandteil der Verordnung sind, wird dadurch ersetzt, dass sie für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach Verkündung der Verordnung bei der erlassenden Behörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden.

Die Verordnung mit ihren Anlagen (Übersichtskarte, 10 Detailkarten und Flurstückslisten) wird vom **5. Januar 2026 bis 19. Januar 2026** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in folgenden Behörden ausgelegt

1. Landratsamt Pirna
Bürgerbüro
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

2. Stadtverwaltung Bad Gottleuba-Berggießhübel
Sekretariat des Bürgermeisters
Sebastian-Kneipp-Straße 10,
01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel

Gockel
Amtsleiter

IMPRINT:

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
PF 100253/54
www.landratsamt-pirna.de

Redaktion:
Pressestelle, Büroleiter Stefan Meinel
Telefon: 03501 515-1100
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de